

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	714.400	0	143.811.903	144.526.303
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.161.840	0	142.923.747	144.085.587
und der Saldo (Jahresergebnis)	-447.440	0	888.156	440.716
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	5.144.400	0	131.203.469	136.347.869
	591.340	0	129.725.757	130.317.097
	4.553.060	0	1.477.712	6.030.772
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	2.750.280	0	11.092.735	13.843.015
	4.764.500	0	24.772.100	29.536.600
	-2.014.220	0	-13.679.365	-15.693.585
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0	0	13.679.000	13.679.000
	0	0	2.505.000	2.505.000
	0	0	11.174.000	11.174.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss-/fehlbetrag) von	2.538.840	0	-1.027.653	1.511.187

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwabach, den XX.XX.2022
STADT SCHWABACH

Reiß
Oberbürgermeister

R3/A.30